

Begründung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV)

vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62)

Auszug aus der Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnisnahme

INHALTSVERZEICHNIS

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften)	3
Zu § 1 - Anwendungsbereich	3
Zu § 2 – Prüfsachverständige, Prüfsachverständige	3
Zu § 3 – Voraussetzungen der Anerkennung	4
Zu § 4 – Allgemeine Voraussetzungen	4
Zu § 5 – Allgemeine Pflichten	5
Zu § 6 - Anerkennungsverfahren	7
Zu § 7 – Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung	8
Zu § 8 – Führung der Bezeichnung Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger, Prüfsachverständiger	9
Zu § 9 – Gleichwertigkeit der Anerkennung	9
Zum Zweiten bis Fünften Teil.....	10
Zum Zweiten Teil (Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständige, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten)	10
Zu § 10 – Besondere Voraussetzungen	10
Zu § 11 - Prüfungsausschuss	11
Zu § 12 - Prüfungsverfahren	12
Zu § 13 – Prüfanträge und Aufgabenerledigung.....	12
Zu § 14 - Prüfsachverständige	14
Zu § 15 – Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten	15
Zum Dritten Teil (Prüfsachverständige für Brandschutz).....	15
Zu § 16 – Prüfsachverständige für Brandschutz	15
Zu § 17 - Prüfungsausschuss	16
Zu § 18 - Prüfungsverfahren	16
Zu § 19 – Prüfanträge und Aufgabenerledigung.....	16
Zum Vierten Teil (Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen)	18
Zu § 20 – Besondere Voraussetzungen	18
Zu § 21 - Fachrichtungen	18
Zu § 22 - Aufgabenerledigung	18
Zum Fünften Teil (Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau)	18
Zu § 23 – Besondere Voraussetzungen	19
Zu § 24 - Verfahren	19
Zu § 25 - Aufgabenerledigung	19

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 9012-4979; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Zum Sechsten Teil (Vergütung)	19
Zu § 26 - Allgemeines	19
Zu § 27 – Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen	20
Zu § 28 – Berechnungsart der Vergütung	21
Zu § 29 – Höhe der Gebühren	22
Zu § 30 – Bewertungs- und Verrechnungsstelle	23
Zu § 31 – Vergütung der Prüfähmer	23
Zu § 32 – Umsatzsteuer, Fälligkeit	23
Zu § 33 – Vergütung der Prüfsachverständigen für Brandschutz	23
Zu §§ 34 und 35 – Vergütung für die Prüfsachverständigen	24
Zum Siebten Teil (Ordnungswidrigkeiten)	24
Zu § 36 - Ordnungswidrigkeiten	24
Zum Achten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften)	24
Zu § 37 – Übergangs- und Schlussvorschriften	24
Zu § 38 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24
Zu den Anlagen	25

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften)

Der Erste Teil (Allgemeine Vorschriften) legt den Anwendungsbereich (§ 1) der BauPrüfV fest. Er definiert die Rechtsstellung der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (§ 2) und regelt die Voraussetzungen für deren Anerkennung (§ 3), die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4), die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (§ 5), das Anerkennungsverfahren (§ 6), Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (§ 7), die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen und deren gegenseitige Anerkennung in den Ländern (§ 9).

Zu § 1 - Anwendungsbereich

§ 1 Satz 1 entspricht § 1 BauPrüfVO, Satz 2 entspricht § 2 Satz 3 BauPrüfVO.

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der BauPrüfV, nämlich die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, ferner die Aufgaben und Befugnisse des Bautechnischen Prüffamtes, der Bewertungs- und Verrechnungsstelle sowie die Typenprüfungen. Zunächst werden nach Satz 2 Halbsatz 1 Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure in den Fachbereichen Standsicherheit (Nummer 1) und Brandschutz (Nummer 2) anerkannt. Dabei werden die Begriffe „Standsicherheit“ und „Brandschutz“ im Sinne des Sprachgebrauchs der Bauordnung benutzt. Standsicherheit bedeutet danach Standsicherheit unter allen Belastungszuständen, also auch im Brandfall, so dass sie die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile einschließt. Der Begriff „Brandschutz“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 14 BauO Bln und mithin auf den vorbeugenden Brandschutz.

Nach Halbsatz 2 werden darüber hinaus Prüfsachverständige in den Fachbereichen technische Anlagen und Einrichtungen (Nummer 1) sowie Erd- und Grundbau (Nummer 2) anerkannt. Für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren in diesen beiden Fachbereichen besteht kein Bedürfnis, da dort bereits bisher Sachverständige bzw. Sachkundige Personen ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und nicht als beliebige Unternehmer tätig waren: Nach § 1 Absatz 1 SEGVO war es Aufgabe der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau, die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Person zu „beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen“. § 3 Absatz 1 der Anlagen-Prüfverordnung (AnlPrüfVO) sah für technische Anlagen und Einrichtungen eine eigenverantwortliche Prüfung durch die Sachkundige Person vor; auch im Übrigen ergibt sich auch aus den Regelungen des § 3 AnlPrüfVO, dass es sich bei der Tätigkeit der Sachkundigen Personen nicht um eine bauaufsichtliche (hoheitliche) Tätigkeit handelte. Nach § 3 Absatz 1 AnlPrüfVO bedurfte es nicht einmal einer förmlichen Anerkennung als Sachkundige Person. Das hat sich mit der BauPrüfVO 2006 geändert. Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen werden inzwischen auf der Grundlage eines Anforderungsprofils, das sich an der Musterverordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständige orientiert, anerkannt. Dadurch wird auch die Gleichwertigkeit mit Prüfsachverständigen anderer Länder sowie die gegenseitige Anerkennung gewährleistet.

Zu § 2 – Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die hoheitliche Tätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure als beliebige Unternehmerinnen und Unternehmer dadurch, dass diese bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der BauO Bln oder von Vorschriften aufgrund der Bauordnung wahrnehmen (vgl. auch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln). Die Vorschrift schreibt zusätzlich fest, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (ausschließlich) auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn tätig werden. Auch wenn die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde oder die Beantragung der Prüfung durch die Bauherrin oder den Bauherrn nicht darüber entscheidet, ob die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur hoheitlich (bauaufsichtlich) oder privatrechtlich tätig wird (vgl. BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 34/92 –, NJW 1993, 1784), soll damit eine klare systematische Trennung zwischen der oder den allein im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihr oder ihm tätig werdenden Prüfsachverständigen einerseits und den gleichsam als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren andererseits bewirkt werden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure Bestandteil der (mittelbaren) Staatsverwaltung sind und unterstellt sie der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde. Der Begriff der Fachaufsicht wird verwendet, um klarzustellen, dass sich die Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit – und nicht nur die Rechtmäßigkeit – der Aufgabenwahrnehmung durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur erstreckt. Für die Prüfsachverständigen kommt – da sie nicht Bestandteil der Staatsverwaltung sind – eine entsprechende Regelung nicht in Betracht. Das bedeutet freilich nicht, dass die Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufgabenerfüllung keiner öffentlich-rechtlichen Überwachung unterläge; sie ist Aufgabe der Anerkennungsbehörde und wird insbesondere über die Widerrufsbefugnis nach § 7 Absatz 2 sanktioniert. Die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt auch die Befugnis der Anerkennungsbehörde zu vorbereitenden Maßnahmen und milderer Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 umschreibt die ausschließlich privatrechtliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen, deren Charakter sich auch darin niederschlägt, dass diese allein von der Bauherrin oder vom Bauherrn oder der oder dem sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt und für sie oder ihn – nicht für die Bauaufsichtsbehörde – tätig werden (vgl. auch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO Bln). Die Beauftragung durch eine oder einen sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen kommt immer dann in Betracht, wenn eine sicherheitsrechtliche Verantwortlichkeit der Bauherrin oder des Bauherrn nicht mehr besteht, etwa durch die Eigentümerin oder den Eigentümer. *Halbsatz 2* unterstreicht die ausschließlich privatrechtliche Stellung der Prüfsachverständigen durch die klarstellende Aussage, dass die Prüfsachverständigen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen.

Satz 2 sichert die fachliche Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern. Die Vorschrift soll auch auf die zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrin oder Bauherrn abzuschließenden privatrechtlichen Verträge insofern ausstrahlen, als sie eine Kündigung dieser Verträge wegen fachlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrin oder Bauherrn und Prüfsachverständigen (als wichtigen Grund) ausschließen soll.

Die (personenbezogene) Verantwortlichkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Bescheinigungen schließt nicht aus, dass sich Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige, wenn ihre Fachkunde im Einzelfall nicht ausreicht, insoweit kompetenter Dritter bedienen können und ggf. auch müssen. § 13 Absatz 6 Satz 3 regelt lediglich eine typische Fallkonstellation; aus der Vorschrift kann aber kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden, dass in allen anderen denkbaren Fällen die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder Prüfsachverständige weitere sachverständige Dritte – unbeschadet ihrer oder seiner Außenverantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bauherrin oder dem Bauherrn – nicht hinzuziehen dürfte.

Zu § 3 – Voraussetzungen der Anerkennung

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Verbindlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelschriften der BauPrüfV.

Absatz 2 lässt in *Satz 1* die Versagung der Anerkennung für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG sind, bei fehlender Gegenseitigkeit zu, es sei denn, es handelte sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder um nach deren Recht diesen gleichgestellte Personen (*Satz 2*).

Zu § 4 – Allgemeine Voraussetzungen

§ 4 *Satz 1* entspricht im Wesentlichen § 4 BauPrüfVO. *Satz 1 Nummer 3* entspricht § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauPrüfVO. Sätze 2 und 3 entsprechen § 10 Absatz 1 Sätze 3 und 4 BauPrüfVO.

§ 4 fasst die allgemeinen – fachbereichsübergreifenden – Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen im Land Berlin zusammenfassen. Ausnahmen von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit nach *Nummer 3* enthalten § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 2. Nach *Nummer 4* ist der Geschäftssitz diejenige Niederlassung der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs oder Prüfsachverständigen, für die er als solcher anerkannt wird. Die Anforderung der *Nummer 5*, dass Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen, ist für eine sachgerechte Anwendung des Bauordnungsrechts ein-

schließlich des technischen Regelwerks und für den Umgang mit Bauaufsichtsbehörden, Bauherrinnen und Bauherrn und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. *Nummer 2* präzisiert insoweit, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig ist. *Buchstabe a* soll sicherstellen, dass die Tätigkeit innerhalb eines solchen Zusammenschlusses keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Nach *Buchstabe b* ist die Rechtsstellung von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren oder Prüfsachverständigen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses vergleichbar mit der Rechtsstellung von Selbständigen. *Buchstabe c* soll die fachliche Unabhängigkeit einer Tätigkeit als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten. Der Begriff der „Beratung“ in *Nummer 3* umfasst auch Nachweiserstellung und Planung (vgl. die Beschreibung der Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten in den §§ 1 und 30 des Architekten- und Baukammergesetzes). Dabei erscheint die zusätzliche Forderung, dass auch die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ein eigenes Ingenieurbüro unterhalten solle, nicht gerechtfertigt. Ein Verzicht darauf führt auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen, da die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer – als Beamtin oder Beamter – bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen darf, das sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten hat und den besonderen Vorteil berücksichtigen muss, der der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer durch die Inanspruchnahme entsteht (§ 64 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes [LBG]).

Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen. Die Vorschrift konkretisiert zugleich generalisierend die Verpflichtung zur Unparteilichkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die allgemeine Befangenheitsregelung in § 5 Absatz 4.

Zu § 5 – Allgemeine Pflichten

§ 5 regelt die allgemeinen Pflichten der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen.

Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entspricht grundsätzlich § 5 Absatz 1 BauPrüfVO. Die allgemeinen Pflichten werden die Anforderungen an den Inhalt des Anerkennungsantrags hinsichtlich der Prüfgeräte und Hilfsmittel ergänzt. Dabei versteht sich von selbst, dass die Prüfgeräte geeignet, u. a. kalibriert und kalibrierfähig sein müssen. *Satz 3* stellt sicher, dass analog den Regelungen für die Prüftätigkeit bei einem Zusammenschluss nach § 4 Satz 2 Nummer 2 die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgen muss. Diesem Ziel dient auch die Forderung nach *Satz 4*, wonach sich die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für die Mithilfe bei ihrer oder seiner Tätigkeit nur befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen darf und auch nur in einem solchen Umfang, dass sie oder er ihre Tätigkeit jederzeit überwachen kann. Die Beschäftigung sog. „freier Mitarbeiter“, die auf Honorarbasis außerhalb des Geschäftssitzes der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs, der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen Prüfungen durchführen, läuft der vorgenannten Zielsetzung zuwider und ist nicht erlaubt. Soweit es bei einer Prüfung – wie bei technischen Anlagen und Einrichtungen – auf die spezifische Sachkunde der Prüfsachverständigen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, kann diese Anwesenheit vor Ort nicht durch mitwirkende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ersetzt werden. *Satz 5* entspricht Absatz 2 BauPrüfVO; er gleicht die Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden an; die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsvertragsverhältnisses gesetzt worden ist, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses eintreten (Nachhaftung). Obwohl sich die Haftung der hoheitlich tätigen Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure - ein Anspruch ist hier unter den Voraussetzungen der Amtshaftung nach Artikel 34 Satz 1 in Verbindung mit § 839 BGB gegeben - erheblich von der Haftung der privatrechtlich beauftragten Prüfsachverständigen unterscheidet, wird auf differenzierte Anforderungen an die Haftpflichtversicherung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren einerseits und Prüfsachverständigen andererseits verzichtet. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur haftet nach Artikel 34 Satz 2 GG gegenüber der Behörde allenfalls auf dem Rückgriffsweg, wenn ihr oder ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Nur für diesen Fall des Rückgriffs durch die Behörde hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur das Beste-

hen der geforderten Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein solcher Rückgriffsfall in Berlin noch nicht vorgekommen.

Satz 6 bestimmt die zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung das Versicherungsunternehmen zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung. Aus § 7 Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass die Anerkennung noch vor der Mitteilung der Versicherung erlischt.

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 3 BauPrüfVO und verpflichtet Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige, Änderungen hinsichtlich des Geschäftssitzes, etwaiger Niederlassungen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) und etwaiger Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5), der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. In der Begründung einer Niederlassung kann ggf. ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und damit ein Widerrufsgrund nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 liegen, in der Beteiligung ein Verstoß gegen § 4 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Satz 3 und damit ein Widerrufsgrund nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwVfG. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann indiziell für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 1 sein.

Absatz 3 regelt eine Genehmigungspflicht bei der Errichtung von weiteren Niederlassungen (Zweitniederlassung) als Prüfingenieurin, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger. Die Genehmigungspflicht resultiert aus der Tatsache, dass die Anerkennung ausschließlich an die Person der Prüfingenieurin, des Prüfingenieurs, der oder des Prüfsachverständigen gebunden ist. Die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige und der Prüfsachverständige sind damit persönlich für die Prüfung verantwortlich und haben die Prüftätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße persönlich zu überwachen. Sie müssen über den Stand der Prüfung jederzeit Bescheid wissen und der Behörde, der Aufstellerin oder dem Aufsteller der Standsicherheitsnachweise und der Bauherrin oder dem Bauherrn darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung kurzfristig verbindlich Auskunft geben können. Die Bewerberin oder der Bewerber hat deshalb im Genehmigungsantrag anzugeben, in welcher Weise sie ihre oder er seine Aufgaben von mehreren Niederlassungen aus erfüllen wird. Insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen und zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Dabei ist ausreichend, wenn insoweit begründete Bedenken bestehen. Soweit eine Zweitniederlassung in einem anderen Land errichtet werden soll, werden auch die Interessen des anderen Landes berührt. Es handelt sich hierbei um die Frage nach der Zulässigkeit hoheitlichen Tätigwerdens in einem anderen bzw. für ein anderes Land, daher soll die Zweitniederlassung im Einvernehmen mit dem anderen Land durch das Land des Geschäftssitzes genehmigt werden. Bei Verfehlungen in anderen Ländern ist wie bisher das Land des Geschäftssitzes für die Ahndung zuständig.

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die zusätzlich die in § 4 Satz 2 Nummer 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht.

Absatz 5 Satz 1 lässt die Ablehnung einer Prüfung nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können nur sachbezogene sein, einschließlich einer Arbeitsüberlastung, die andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. *Sätze 1 und 2* sollen die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vor (Verzögerungs-) Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige die Auftraggeberin oder den Auftraggeber in dem Glauben belässt, sie oder er nähme den Auftrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnt. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Absatz 6 enthält die Verpflichtung der Prüfingenieurin, des Prüfingenieurs, der Prüfingenieurin oder des Prüfsachverständigen, nicht außerhalb des Fachbereichs tätig zu werden, für den sie oder er anerkannt ist.

Absatz 7 BauPrüfVO wurde gestrichen, da bereits in *Absatz 1 Satz 2* eine Regelung zur Fortbildung besteht. Eine Präzisierung der Anforderung zur Weiterbildung ist nur dann sinnvoll, wenn die Einhaltung

dieser Anforderung auch überprüft werden kann. Das würde jedoch für die Anerkennungsbehörde einen Verwaltungsaufwand bedeuten, der nicht zu leisten ist. Art und Umfang der Fortbildung liegen somit in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Zu § 6 - Anerkennungsverfahren

§ 6 regelt - entsprechend mit § 6 BauPrüfVO - die allgemeinen Grundsätze des Anerkennungsverfahrens.

Nach *Absatz 1* ist – in der Sache übereinstimmend mit § 2 Absatz 2 Satz 4 BauPrüfVO – für die Anerkennung die oberste Bauaufsichtsbehörde sachlich zuständig, die als „Anerkennungsbehörde“ legal definiert wird. In der M-PPVO wurde in *Satz 2* neu geregelt, dass örtlich zuständig die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers ist. Daraus folgt – zusammen mit § 4 Satz 1 Nummer 4 und § 5 Absatz 1 Satz 3 –, dass die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem anderen Land als demjenigen, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Geschäftssitz hat, nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt den Inhalt des Antrags. Die Regelung in *Nummer 2* korrespondiert mit §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 18 Absatz 2 und 24 Satz 2; sie soll sicherstellen, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder umgangen wird. *Satz 2* zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigegeben werden müssen. Die nach der EU-DLR erforderlichen Erleichterungen sollen auch den „inländischen“ Bewerbern zugute kommen. So müssen die Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nicht mehr als beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die gewählte Art des Führungszeugnisses erscheint auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend. Die Aufzählung ist abschließend, um der Bewerberin oder dem Bewerber eine unzweifelhafte Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. *Satz 3* räumt der Anerkennungsbehörde aber die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern wie z. B. in begründeten Fällen die beglaubigten Kopien der Abschluss- und Beschäftigungsnachweise. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich bereits aus § 5 Absatz 1 Satz 5 und ist durch § 7 Absatz 1 Nummer 4 sanktioniert; den Nachweis bereits für die Antragstellung bei noch ungewissem Ausgang des Anerkennungsverfahrens zu fordern, erscheint nicht sachgerecht.

Absatz 3 setzt die verfahrensrechtlichen Anforderungen der DLR für das Anerkennungsverfahren um. *Satz 1* regelt die Eingangsbestätigung; *Satz 2* die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Artikel 13 Absatz 5 DLR). *Satz 3* bestimmt die nach Artikel 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit drei Monaten. Die nach *Satz 4* mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Artikel 13 Absatz 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. *Satz 5* bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Artikel 13 Absatz 3 Satz 4 DLR). *Satz 6* regelt die Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. *Satz 7* stellt sicher, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Artikel 6 DLR). Der Einheitliche Ansprechpartner ist im Geschäftsbereich der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt; der Service steht gleichermaßen Inländern und Ausländern zur Verfügung.

Absatz 4 legt fest, dass die Anerkennungsbehörde nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen führt. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Listen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Anerkennungsbehörde überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

Absatz 5 regelt das Verfahren, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land verlegt. Da die örtliche

Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde strikt an das Land des Geschäftssitzes gebunden ist und die Anerkennungsbehörde des ursprünglichen Geschäftssitzlandes nicht außerhalb der Landesgrenzen tätig werden kann, muss mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land eine entsprechende Änderung der örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde einhergehen. Andererseits widerspräche es dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung (§ 9), wenn eine Prüffingenieurin, ein Prüffingenieur, eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger zwar in einem anderen Land als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger tätig werden könnte, aber bei einem Geschäftssitzwechsel in das andere Land einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen würde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet *Satz 1* die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen, die (beabsichtigte) Verlegung ihres oder seines Geschäftssitzes in ein anderes Land der bisherigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann die über die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen geführten Akten an dafür örtlich zuständige Anerkennungsbehörde abgibt (*Satz 2*). Die Anerkennungsbehörde des neuen Sitzlandes trägt die Prüffingenieurin, den Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen in die von ihr nach Absatz 4 geführte Liste ein (*Satz 3*); damit erwirbt die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige zugleich die Befugnis, die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger nach dem Recht des neuen Geschäftssitzlandes zu führen. Ein neues Anerkennungsverfahren findet nicht statt, da aufgrund § 9 Absatz 1 Satz 2 Anerkennungen anderer Länder auch im Land Berlin gelten.

Zu § 7 – Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

§ 7 entspricht im Wesentlichen § 7 BauPrüfVO; er regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der BauPrüfV erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf. Erlöschenstatbestand ist nach *Nummer 4* auch der fehlende Versicherungsschutz. Das hat zur Folge, dass für angestellte Prüfsachverständige der Eintritt in den Ruhestand oder das Ausscheiden aus dem Unternehmen die Anerkennung bereits vor Erreichen der Altersgrenze von 68 Jahren erlöschen lässt, ohne dass es einer gesonderten Feststellung bedarf.

Absatz 2 zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. Nach *Nummer 2* reicht dem Grunde nach für den Widerruf der Anerkennung sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) aus. *Nummer 3* sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Absatz 1 Satz 4 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige selbst nicht in einem Umfang Aufträge annimmt, die von ihr oder ihm ordnungsgemäß nicht bearbeitet werden können. *Nummer 4* stellt nicht mehr auf das Zweitniederlassungsverbot als solches ab, sondern auf das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung für die Zweitniederlassung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist Absatz 2 als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Prüffingenieurin, des Prüffingenieurs, der oder des Prüfsachverständigen nahe liegen wird. Die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt auch die Befugnis der Anerkennungsbehörde zu vorbereitenden Maßnahmen und mildereren Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen. Die Wendung „unbeschadet des § 49 VwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Absatz 3 verweist auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 VwVfG, die bereits ergänzend zu der bisherigen Regelung gegolten hat. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Absatz 4 räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit ein, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand,

entlässt indessen Prüfsachverständige, Prüfsachverständige und Prüfsachverständige nicht gänzlich aus jeglicher formalisierter, von konkreten Anlässen losgelöster Überwachung.

Die bisherige Regelung in Absatz 5 BauPrüfVO entfällt. Es gibt keine Gestattung mehr für die Abwicklung von Prüfaufträgen nach dem Erlöschen der Anerkennung mit 68 Jahren. Prüfsachverständige und Prüfsachverständige dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie die Prüfung und Überwachung sicherstellen können. Die Annahme eines größeren Prüfauftrages kurz vor dem Erlöschen der Anerkennung ist damit ausgeschlossen und würde eine grobe Pflichtverletzung darstellen, die den Widerruf der Anerkennung nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 rechtfertigen würde.

Zu § 8 – Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger, Prüfsachverständiger, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger

§ 8 regelt die Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger, Prüfsachverständiger, Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger. Die Regelung ist durch den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 36 Absatz 1 Bußgeldbewehrt.

Absatz 2 BauPrüfVO entfällt. Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen führen keinen Rundstempel mehr. Hintergrund hierfür ist die künftige vollelektronische Bearbeitung der Bauanträge. Nach § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG sind elektronische Dokumente dann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Eine elektronische Signatur lässt sich mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument vergleichen; sie soll durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle an natürliche Personen vergeben werden.

Zu § 9 – Gleichwertigkeit der Anerkennung

§ 9 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage einer der M-PPVO entsprechenden Landesverordnung voraus, insbesondere des darin festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils (vgl. im Übrigen zu § 37).

Absatz 1 Satz 1 regelt für den jeweiligen Fachbereich und ggf. die jeweilige Fachrichtung die Gleichwertigkeit von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen, *Satz 2 Halbsatz 1* die gegenseitige Anerkennung in den Ländern. Aus der Zusammenschau beider Regelungen folgt, dass wegen der in Satz 1 festgelegten Gleichwertigkeit von Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen Prüfsachverständige anderer Länder im Land Berlin als Prüfsachverständige tätig werden dürfen; die gegenseitige Anerkennung ist also nicht jeweils auf Prüfsachverständige einerseits, Prüfsachverständige andererseits beschränkt. Folgerichtig verzichtet *Satz 2 Halbsatz 2* auch auf eine nochmalige Eintragung in die Liste nach § 6 Absatz 4. Prüfsachverständige für Brandschutz anderer Länder, die in Berlin als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger für Brandschutz tätig werden, dürfen auch Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 in einem Bescheid zulassen.

Absatz 2 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (*Satz 1*). Nach *Satz 2* ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich. Nach *Satz 3 Halbsatz 1* soll die Anerkennungsbehörde das Tätigwerden untersagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach *Satz 3 Halbsatz 2* über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder Bauherinnen bzw. Bauherren vermeiden.

Absatz 3 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 ver-

gleichbar zu sein, da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach *Satz 1* dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. *Satz 2* regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. *Satz 3* erklärt die Vorschriften über die Eingangsbestätigung (§ 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2), die Frist für die Bearbeitung des Antrags (§ 6 Absatz 3 Satz 3 und 4), das Erfordernis der Begründung und den Zeitpunkt der Fristverlängerung (§ 6 Absatz 3 Satz 5) sowie die Genehmigungsfiktion (§ 6 Absatz 3 Satz 6) für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem Land erfolgt sind (Artikel 10 Absatz 3 und 4 DLR). *Satz 2* stellt sicher, dass die vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (Artikel 6 DLR).

Absatz 5 stellt klar, unter welcher Bedingung Personen, die aufgrund § 9 Aufgaben als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger wahrnehmen können, im Land Berlin prüffähig werden dürfen. Insbesondere sind sie zur Übernahme der Bauüberwachung nach § 13 Absatz 8 oder nach § 19 Absatz 2 verpflichtet, ohne dass hierfür besondere Reisekosten vergütet werden. Sie haben sich vor Aufnahme ihrer Prüftätigkeit der Bewertungs- und Verrechnungsstelle nach § 30 zu bedienen. Die Regelung schließt sowohl den geforderten Versicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Satz 5 als auch die automatische Beendigung der Prüfberechtigung durch Erreichen der Altersgrenze nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 ein.

Zum Zweiten bis Fünften Teil

Der Zweite bis Fünfte Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Aufgabenerledigung für die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen und ggf. Fachrichtungen.

Zum Zweiten Teil (Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten)

Der Zweite Teil enthält im ersten Abschnitt die besonderen Regelungen für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit. Der zweite Abschnitt regelt die Rechtsverhältnisse der Prüffämter, die Typenprüfung und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Zu § 10 – Besondere Voraussetzungen

§ 10 *Satz 1* regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit. Die Festlegung der Fachrichtungen entspricht § 10 Absatz 2 Satz 1 BauPrüfVO.

Nummer 1 stellt ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule gleich. Wie bisher wird auf die Voraussetzung des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, also einer Technischen Universität oder Technischen Hochschule verzichtet. Somit erfüllen auch Absolventinnen und Absolventen der Technischen Fachhochschule diese Anerkennungsvoraussetzung. Das bisherige achtsemestrige Studium – im Hinblick auf die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge – festzuschreiben, besteht keine Veranlassung, da die übrigen Zulassungsvoraussetzungen die fachliche Qualifikation der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs hinreichend gewährleisten.

Nummer 2 stellt klar, dass die erforderliche zehnjährige Berufspraxis erst ab dem Zeitpunkt nach Abschluss eines einschlägigen Studiums nach Nummer 1 anerkannt wird. Die erstellten Standsicherheitsnachweise sollen auch statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben der jeweiligen Fachrichtung beinhalten. Die Erfüllung der Anforderung wird durch die Vorlage eines Bautenverzeichnisses nachgewiesen, aus dem zugleich auch Schlüsse auf die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 5 gezogen werden können. Als mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung vergleichbare Tätigkeiten zählt z. B. die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen.

Nummer 3 soll sicherstellen, dass sich die künftige Prüffingenieurin oder der künftige Prüffingenieur bereits innerhalb eines angemessenen Zeitraums in einer solchen beruflichen Stellung bewährt hat und nicht erst nach Anerkennung bewähren muss. Des Weiteren soll verhindert werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine „Schein-Selbstständigkeit“ nachweist. Die Regelung entspricht auch – bis auf Baden-Württemberg – der Rechtslage in den anderen Ländern.

Nummer 4 fordert Kenntnisse auf den Gebieten der baurechtlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Leistungen nach *Nummer 5*, durch die die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur nachweisen kann sind z. B. von ihr oder ihm selbst, unter ihrer oder seiner Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerklasse 4 und 5) der beantragten Fachrichtung.

Nach *Nummer 6* muss die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur die erforderliche Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen. Das bedeutet, dass die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken besitzt. Nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie der Anwendung der ADV-Technik im Rahmen der bautechnischen Nachweise. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Baustofftechnologie.

Satz 2 definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Anlehnung an die Regelung bei den Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in § 20 Absatz 1 Nummer 2 als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 2, 4 bis 6, das durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen ist.

Satz 3 entspricht § 10 Absatz 2 Satz 2 BauPrüfVO.

Zu § 11 - Prüfungsausschuss

§ 11 regelt – entsprechend § 11 BauPrüfVO - die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben vereinbart, einen gemeinsamen Prüfungsausschuss einzurichten. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wurde ohne eine förmliche Verwaltungsvereinbarung und ohne Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern eingerichtet. Ermöglicht wurde dies durch eine einvernehmliche Abstimmung der Regelungen zur Besetzung des Prüfungsausschusses in den bautechnischen Prüfungsverordnungen, der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, der Prüfungsrichtlinie sowie der für die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu leistenden Aufwandsentschädigungen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den obersten Bauaufsichtsbehörden der vier beteiligten Länder berufen, so dass der gemeinsame Prüfungsausschuss zugleich der „eigene“ Prüfungsausschuss eines beteiligten Landes ist. Die Regelungen zum Prüfungsausschuss entsprechen denen der M-PPVO.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet.

Absatz 2 Satz 1 schreibt für den Prüfungsausschuss eine Mindestzahl von sechs Mitgliedern vor. Die Regelung soll die Mitwirkung der Wissenschaft (*Nummer 1*), der Bauwirtschaft (*Nummer 2*), der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (*Nummer 3*) und der obersten Bauaufsicht (*Nummer 4*) sicherstellen. *Satz 4 Halbsatz 1* befristet die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre; *Halbsatz 2* lässt Wiederberufungen zu. Die Mitgliedschaft endet aber, wenn die Voraussetzungen nach *Satz 3* nicht mehr vorliegen (*Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 1*) oder – wie die Anerkennung selbst (§ 7 Absatz 1 Nummer 2) – jedenfalls mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs (*Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 2*), wobei das nach dieser Vorschrift ausscheidende Mitglied noch ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, abschließen kann (*Halbsatz 2*). *Satz 6* gewährleistet der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern.

Absatz 3 regelt die Unabhängigkeit und Entschädigung des Prüfungsausschusses.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Bestellung des vorsitzenden und des dieses vertretenden Mitglieds. *Satz 2* sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt.

In *Absatz 5* wird die Möglichkeit eröffnet, die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auch durch den Prüfungsausschuss eines anderen Bundeslandes oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern, wie dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), feststellen zu lassen. Ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mehrerer oder aller Bundesländer wäre ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und würde die Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung garantieren. (Als Beispiel könnte hier das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten dienen.)

Zu § 12 - Prüfungsverfahren

§ 12 regelt das Prüfungsverfahren.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 6 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach *Satz 2* trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Nummern 2, 4 bis 6. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach *Satz 3* ist erforderlich, da die verwaltungsverfahrenrechtliche Begründungspflicht des § 39 VwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts - da die Außenwirkung fehlt - nicht greift.

Absatz 2 enthält Regelungen zu Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens. *Satz 1* entspricht § 11 Absatz 5 BauPrüfVO. *Sätze 2 bis 6* tragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 - 1 BvR 419/81 -, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Ur. v. 24.02.1993 - 6 C 35.92 -, BVerwGE 92, 132) Rechnung, die - sofern (wie hier wegen § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO) kein Widerspruchsverfahren stattfindet - bei Prüfungsentscheidungen ein eigenständiges „Überdenkungsverfahren“ fordert. *Satz 2* soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. *Satz 3* verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, dazu wiederum möglichst zeitnah ihre oder seine Rügen schriftlich vorzubringen. Empfängerin der Beanstandungen der Bewertung schriftlicher Leistungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet (*Satz 4*). *Satz 5* stellt klar, dass - sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber dem Bewerber entschieden hat - der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist von der Durchführung des Überdenkungsverfahrens unberührt bleibt.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. *Satz 2* schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an einen Prüfingenieur entspricht.

Zu § 13 – Prüfanträge und Aufgabenerledigung

§ 13 regelt die Veranlassung der Prüfung durch die Bauherrin oder den Bauherrn und die Aufgabenerledigung durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Standsicherheit.

Nach *Absatz 1* veranlasst die Bauherrin oder der Bauherr die Prüfung des Standsicherheitsnachweises bei einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Standsicherheit ihrer oder seiner Wahl und zwar unabhängig von der Bauwerksklasse. Während in fast allen Bundesländern die Bauaufsichtsämter den Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren Prüfaufträge erteilen, veranlassen in Berlin die Bauherrinnen und Bauherren selbst die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für ihre Bauvorhaben bei einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur ihrer Wahl. Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung

hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises mit ein. Der Prüfantrag stellt ausschließlich die Bauherrin oder der Bauherr und nicht die Bauunternehmerin oder der Bauunternehmer.

Zu § 2 wurde bereits erläutert, dass die Beauftragung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn nicht darüber entscheidet, ob die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur hoheitlich (bauaufsichtlich) oder privatrechtlich tätig wird. Auch bei einer durch die Bauherrin oder den Bauherrn veranlassten bautechnischen Prüfung wird die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde hoheitlich tätig. Die Rechtsstellung als Beliehene oder Beliehener wird auch daran deutlich, dass die Bauherrin oder der Bauherr die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur nicht „beauftragt“, sondern einen Prüfantrag stellt. Jede Form der Beauftragung könnte fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass es sich um einen privatrechtlichen Ingenieurvertrag handelt, auch wenn dies rechtlich nicht relevant ist.

Aufgrund der Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen nach § 9 darf die Bauherrin oder der Bauherr für die Prüfung auch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit aus einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat wählen. Wie zu § 9 erläutert, wird in diesem Fall die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige im Land Berlin im Status einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs nach dieser Verordnung tätig.

Die freie Wahl der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs durch die Bauherrin oder den Bauherrn kommt zwar den Forderungen vieler am Bau Beteiligter entgegen, ist jedoch nicht unproblematisch. Die bisherige hohe Durchsetzungskraft des Prüffingenieurs für Standsicherheit in Berlin beruhte neben seiner fachlichen Qualifikation vor allem auf der Unabhängigkeit von der Bauherrin oder vom Bauherrn. Diese völlige Unabhängigkeit ist nicht mehr gegeben. Stattdessen besteht die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit, die Auswirkungen auf die Durchführung der Prüfungen und der Prüfergebnisse haben könnte. Die Anerkennungsbehörde wird deshalb im Rahmen der Fachaufsicht über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure die Entwicklung sorgfältig beobachten müssen.

Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 BauPrüfVO. Obwohl die Bauherrin oder der Bauherr nach Absatz 1 selbst die Prüfung des Standsicherheitsnachweises bei einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur ihrer oder seiner Wahl veranlasst, kann es sein, dass sie oder er mit den Mängelfeststellungen der Prüffingenieurin des Prüffingenieurs nicht einverstanden ist und aus diesem Grund die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur wechseln möchte. Nach dem neuen Absatz 2 darf die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur aus solchen Gründen nicht gewechselt werden, sondern nur aus wichtigem Grund. Oftmals wird aus dem Antrag zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises fälschlicherweise abgeleitet, dass die Bauherrin oder der Bauherr „Auftraggeber“ der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs ist und die Bauherrin oder der Bauherr ihr oder ihm daher jederzeit den Prüfauftrag entziehen könnte. Auch bei der Veranlassung der Prüfung durch die Bauherrin oder den Bauherrn handelt es sich jedoch um eine bauaufsichtliche Prüfaufgabe nach § 67 Absatz 2 BauO Bln und nicht um einen privatrechtlichen Ingenieurvertrag. In § 13 Absatz 2 Satz 4 BauVerfVO wird daher klargestellt, dass in den Fällen des § 67 Absatz 2 BauO Bln die Prüffingenieurin und der Prüffingenieur Bauaufsichtsbehörde sind. Damit ist ein Wechsel der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs nur möglich, wenn sie ihre Prüfaufgaben durch Krankheit oder aus sonstigem wichtigen Grund nicht wahrnehmen können. Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure unterliegen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde; diese entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und schlichtet bei unüberbrückbaren Differenzen.

Absatz 3 entspricht § 13 Absatz 1 BauPrüfVO. *Satz 1* enthält die Regelung, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur in der Fachrichtung wahrnehmen dürfen, für die sie anerkannt sind. *Satz 2* enthält eine Lockerung der Bindung an die jeweilige Fachrichtung, die durch die fachrichtungsübergreifende Qualifikation der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure gerechtfertigt ist; jedoch nur für einzelne Bauteile. *Satz 3* konkretisiert die Regelung nach Satz 1.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, bereits bei der Annahme des Prüfantrags zu prüfen, ob die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung auch unter Berücksichtigung des Umfangs bereits angenommener Prüfaufträge und der Zeit, die benötigt wird, um auf der Baustelle anwesend zu sein, sichergestellt werden kann. Da zur Tätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise gehört, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nur möglich, wenn die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur gewährleisten kann, dass sie oder er ausreichend schnell auf der Baustelle sein kann, falls auf einer zu überwachenden Baustelle kurzfristige Entscheidungen notwendig werden. Es hängt dabei insbesondere

von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln ab, in welcher Zeit eine Baustelle erreicht werden kann. Der angemessene Zeitraum bestimmt sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens, der angewandten Technik, der Planbarkeit einzelner Teilarbeiten und anderen Rahmenbedingungen. Schließlich kann die notfalls kurzfristige Verfügbarkeit der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs auch von der Belastung durch weitere Prüfaufträge abhängen. Des Weiteren ist bei der Annahme eines Prüfantrages der Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung zu berücksichtigen.

Absatz 5 konkretisiert die Berechtigung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure, sich bei der Aufgabenerledigung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bedienen (§ 5 Absatz 1 Satz 4), hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals der Hochschullehrerinnen und -lehrer (Satz 1) und für die Fälle des Zusammenschlusses im Sinne des § 4 Satz 2 Nummer 2 (Satz 2). Die Regelung in *Satz 1* schränkt die Befugnis der Hochschullehrerinnen und -lehrer, wissenschaftliches Personal für die Prüftätigkeit heranzuziehen, auf das ihnen jeweils zugewiesene Personal ein, schließt also die Heranziehung von Personal eines anderen Lehrstuhls aus. *Satz 2* stellt sicher, dass auch die - zulässigerweise - für die Prüftätigkeit herangezogenen Angehörigen eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 gegenüber der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur weisungsunterworfen sind.

Absatz 6 entspricht § 13 Absatz 3 BauPrüfVO. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht niederzulegen, für den - was praktischen Bedürfnissen entspricht und die Vollständigkeit des Prüfberichts sicherstellt - die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben kann. *Satz 7* regelt die ergänzende Heranziehung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau, die nicht selbstständig im Verhältnis zur Bauaufsichtsbehörde, zur Bauherrin oder zum Bauherrn tätig werden, sondern der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit zuarbeiten.

Nach *Absatz 7* sind Abweichungen von den durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Technischen Baubestimmungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die Zulässigkeit der Abweichung ist jedoch im Prüfbericht zu begründen. Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit der Abweichung ist § 3 Absatz 3 BauO Bln. Danach kann von den Technischen Baubestimmungen abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 BauO Bln erfüllt werden. Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 4 BauPrüfVO.

Absatz 8 füllt § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln aus, wonach die Bauaufsichtsbehörde - was Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure einschließt - die Bauausführung bei den baulichen Anlagen nach § 67 Absatz 2 Satz 1 BauO Bln hinsichtlich des von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweises überwacht. *Satz 1* nimmt diesen Grundsatz auf. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch die Maßnahmen zur Erreichung der Feuerwiderstandsfähigkeit durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur zu überwachen sind. *Satz 2* lässt im Rahmen der Bauüberwachung eine stichprobenartige Überprüfung ausreichen; wie engmaschig diese Überprüfung sein muss, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls - wie der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens usw. - und ist jeweils von der Prüffingenieurin oder vom Prüffingenieur zu beurteilen.

Absatz 9 entspricht § 13 Absatz 8 BauPrüfVO. Die Vorlage kann auch über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle nach § 30 erfolgen.

Zu § 14 - Prüffämter

§ 14 regelt die Rechtsverhältnisse der Prüffämter.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Prüffämter als Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. *Satz 2* regelt, dass ergänzend zu Satz 1 Organisationen der technischen Überwachung als Prüffämter anerkannt werden können, beschränkt dies aber gleichzeitig auf den Bereich der Fliegenden Bauten. Diese Regelung entspricht dem Status quo der Mehrzahl der Länder. *Satz 3* verwendet den Begriff der Fachaufsicht, um klarzustellen, dass sich die Aufsicht sowohl auf die Zweckmäßigkeit als auch auf die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch Prüffämter erstreckt. *Satz 4* regelt, dass neben dem Bautechnischen Prüffamt auch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Typenprüfungen nach § 15 durchführen darf. Hierzu war es erforderlich, dem DIBt den Status eines Bautechnischen Prüffamtes zu verleihen, da § 67 Absatz 3 BauO Bln die Typenprüfung als Vorbehaltsaufgabe von Prüffämtern für Standsicherheit deklariert.

Absatz 2 entspricht § 36 Absatz 2 BauPrüfVO, wird jedoch durch eine Öffnungsklausel für Organisationen der technischen Überwachung ergänzt.

Absatz 3 regelt die Gleichwertigkeit der Anerkennung der Prüfämter zwischen den Ländern.

Zu § 15 – Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 15 regelt die Typenprüfung sowie die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Absatz 1 entspricht § 37 Absatz 1 BauPrüfVO. Für die Standsicherheitsnachweise von baulichen Anlagen oder Bauteilen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, kann eine Typenprüfung beantragt werden. Typenprüfungen dürfen wie bisher nur vom Bautechnischen Prüfamt und vom Deutschen Institut für Bautechnik durchgeführt werden. Eine Typenprüfung gilt im ganzen Bundesgebiet, ebenso wie Typenprüfungen anderer Bundesländer auch im Land Berlin gelten.

Absatz 2 befristet die Geltungsdauer einer Typenprüfung. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Typenprüfungsunterlagen vor Verlängerung an eventuell geänderte Technische Baubestimmungen anzupassen. *Satz 2* legt klarstellend fest, dass auch die Verlängerung der Typenprüfung auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen Standsicherheitsnachweise Fliegender Bauten wie bisher nur von Prüfämtern geprüft werden. *Satz 2* entspricht inhaltlich § 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 BauPrüfVO; wonach für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Berlin die Standsicherheitsnachweise Fliegender Bauten nichtmaschineller Art von Prüffingenieurinnen für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau zu prüfen sind. Die Abnahme der Probeaufstellung des Fliegenden Baus erfolgt durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur.

Die Regelungen nach § 39 BauPrüfVO zur Übertragung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde für Fliegende Bauten auf den TÜV wurden aus der BauPrüfV herausgenommen und erfolgen stattdessen in einer eigenständigen Rechtsverordnung. In der BauPrüfV wird - entsprechend der Musterverordnung - ausschließlich die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten geregelt.

Zum Dritten Teil (Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz)

Der Dritte Teil entspricht im Wesentlichen dem Dritten Teil Abschnitt 1 BauPrüfVO; er regelt die besonderen Anforderungen an die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz (im Sinne des § 14 BauO Bln) und deren Aufgabenerledigung.

Zu § 16 – Prüffingenieure für Brandschutz

§ 16 *Satz 1* regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz.

Nummer 1 geht bei der Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen von einer Zweispurigkeit aus: Die Qualifikation für die Prüffingenieurin und den Prüffingenieur für Brandschutz kann entweder von der Seite der Planung und Bauausführung oder von derjenigen des (abwehrenden) Brandschutzes her erworben werden; dabei wird für die letzte Alternative bewusst an die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und nicht an die Laufbahngruppe angeknüpft, sodass die Anforderung von einer Aufstiegsbeamtin oder einem Aufstiegsbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nicht erfüllt wird. Entsprechend kann die nach *Nummer 2* erforderliche fünfjährige Berufserfahrung nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss ebenfalls sowohl auf dem Feld der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder auf demjenigen ihrer Prüfung erworben worden sein. Die von der Bewerberin oder vom Bewerber in geeigneter Weise, etwa durch Objektlisten, nachzuweisende Erfahrung muss sich entsprechend der sich aus § 67 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln ergebenden Aufgabenstellung in erster Linie auf Sonderbauten beziehen, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude gewonnen worden sein sollen. Der für die erforderliche Erfahrung vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren ist auch im Vergleich zu § 10 Nummer 2 gerechtfertigt, da es dort um die Erfahrung mit Standsicherheitsnachweisen schlechthin geht, hier aber der Akzent auf schwierigeren Vorhaben (Sonderbauten) liegt. Dass entsprechende Erfahrungen

auch (nur) in der Prüfung der bautechnischen Nachweise ausreichen, rechtfertigt sich mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure. Auch wäre es nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur zu verschließen; eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit scheidet schon wegen § 4 Satz 1 Nummer 3 und (im Umkehrschluss) § 4 Satz 2 Nummer 3 aus. *Nummern 3 bis 6* fordern die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse (entsprechend § 10 Nummern 4 und 6). Bauordnungsrechtliche Vorschriften im Sinne der *Nummer 6* sind dabei nur Regelungen der BauO Bln, Rechtsverordnungen aufgrund der Bau Bln und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln eingeführten Technischen Baubestimmungen. Im Übrigen kommen technische Regelwerke lediglich als Orientierungspunkte und Leitlinien für die Auslegung und Konkretisierung unbestimmter bauordnungsrechtlicher Rechtsbegriffe in Betracht.

Satz 2 definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Anlehnung an die Regelung bei den Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in § 20 Absatz 1 Nummer 1 als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 2 bis 6, das durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen ist.

Zu § 17 - Prüfungsausschuss

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in vergleichbarer Weise wie § 11 Absatz 2 für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz berücksichtigt, dass nur sehr wenige Hochschulen über Fachbereiche für Brandschutz verfügen und in den meisten Ländern noch keine Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure oder Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt worden sind, so dass dieser Personenkreis – anders als beim Prüfungsausschuss für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit – für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur bedingt zur Verfügung steht.

Absatz 2 erklärt die Vorschriften über die Bildung des Prüfungsausschusses (§ 11 Absatz 1), die Berufung der Mitglieder (§ 11 Absätze 2 Sätze 2 und 4 bis 6), die Rechtsstellung der Mitglieder (§ 11 Absatz 3), die Vorsitzendenwahl, die Geschäftsordnung (§ 11 Absatz 4) und die Prüfungsstelle (§ 11 Absatz 5) für entsprechend anwendbar.

Zu § 18 - Prüfungsverfahren

§ 18 regelt das Prüfungsverfahren.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung über die Zuleitung der Antragsunterlagen. *Satz 2* entspricht § 12 Absatz 1 Satz 2.

Nach *Absatz 2* sind die Regelungen über die Begründungspflicht (§ 12 Absatz 1 Satz 3), das Verfahren für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und das Überdenkungsverfahren (§ 12 Absatz 2) sowie die Prüfungswiederholung (§ 12 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

Zu § 19 – Prüfanträge und Aufgabenerledigung

§ 19 regelt die Veranlassung der Prüfung durch die Bauherrin oder den Bauherrn und die Aufgabenerledigung durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz. Die Regelungen entsprechen § 23 BauPrüfVO.

Nach *Absatz 1* veranlasst ausschließlich die Bauherrin oder der Bauherr die Prüfung des Brandschutznachweises bei einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz ihrer oder seiner Wahl. Während in fast allen Bundesländern die Bauaufsichtsämter den Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren Prüfaufträge erteilen, können in Berlin die Bauherrinnen und Bauherren selbst die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für ihre Bauvorhaben bei einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur aus dem gesamten Bundesgebiet veranlassen. Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein.

Absatz 2 Satz 1 sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise – d. h. der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 14 BauO Bln und damit der techni-

schen Umsetzung des (umfassenden) Brandschutzkonzepts (vgl. auch § 52 Satz 3 Nummer 18 BauO Bln) – durch Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz im Anschluss an § 67 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei (auch) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur überlassen, auf welche Weise sie oder er sich die erforderlichen Informationen verschafft. Satz 2 sieht ergänzend vor, dass – zur Sicherstellung der Anforderungen an den (abwehrenden) Brandschutz – die Berliner Feuerwehr zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind. Der Berliner Feuerwehr ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs geschmälert würde; insoweit wird durch den Begriff „würdigen“ zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Feuerwehr nicht unverändert übernommen werden sollen, sondern kritisch zu bewerten sind.

Die Anforderungen der Berliner Feuerwehr beziehen sich insbesondere auf:

- die Löschwasserversorgung,
- Einrichtungen zur Löschwasserförderung,
- Anlagen zur Rückhaltung kontaminierten Löschwassers,
- die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr,
- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung,
- Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung,
- Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung,
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung,
- betriebliche Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

Nach Satz 4 nimmt die Bauaufsichtsbehörde die Aufgaben der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz wahr, solange diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (§ 13 Absatz 3 BauVerfVO). Da jedes Land Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz für den eigenen Bedarf anerkennt und nicht zur Bedarfsdeckung in anderen Ländern, entfällt die Verpflichtung der Bauaufsichtsämter zur Prüfung der Brandschutznachweise erst, wenn Berlin über eine ausreichende Zahl an Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz verfügt. Aufgrund der Gleichwertigkeit von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen nach § 9 darf die Bauherrin oder der Bauherr für die Prüfung auch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz aus einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat wählen. Wie zu § 9 erläutert, wird in diesem Fall die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige im Land Berlin im Status einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs nach dieser Verordnung tätig.

Absatz 3 enthält eine Regelung hinsichtlich der Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in den Brandschutznachweisen. Über die Abweichungen ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen, in dem zu begründen ist, aus welchen Gründen die Abweichungen für zulässig gehalten werden. Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung mit den Schutzziele nach § 3 Absatz 1 BauO Bln vereinbar sind. In der Regel sind daher Anforderungsdefizite durch besondere Maßnahmen zu kompensieren. Dieser Bescheid über die Zulässigkeit der Abweichung von Brandschutzanforderungen ist unabhängig von einer eventuell erforderlichen Baugenehmigung zu erteilen und für sich allein als Verwaltungsakt auch anfechtbar.

Nach Absatz 4 gelten die Vorschriften über den Prüfantrag (§ 13 Absatz 1), den Wechsel der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs (§ 13 Absatz 2), die Antragsannahme (§ 13 Absatz 4), die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 13 Absatz 5), den Prüf- und Überwachungsbericht (§ 13 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8) und das Prüfverzeichnis (§ 13 Absatz 9) entsprechend. Die Regelung über den Wechsel der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs aus wichtigem Grund schließt den Fall ein, in dem die Bauaufsichtsbehörde nach § 13 Absatz 3 BauVerfVO die Aufgaben der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz wahrnimmt.

Zum Vierten Teil (Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen)

Der Vierte Teil regelt die besonderen Anforderungen an Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen (§ 20), die insoweit gebildeten Fachrichtungen (§ 21) und die Aufgabenerledigung (§ 22) entsprechend §§ 28 bis 30 BauPrüfVO.

Zu § 20 – Besondere Voraussetzungen

Absatz 1 regelt die fachlichen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen.

Nummer 1 stellt ein Ingenieurstudium an einer ausländischen Hochschule dem Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule gleich. *Nummer 2* verlangt obligatorisch einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Sachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist; die Regelung eröffnet damit sowohl die Möglichkeit der Betrauung weiterer Industrie- und Handelskammern als bisher (lediglich IHK Stuttgart, IHK Saarbrücken) als auch anderer Stellen (Brandenburgische Ingenieurkammer), nachdem die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien durch die Prüfgrundsätze (Dezember 2001) sichergestellt werden kann. *Nummer 3* regelt das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Mitwirkung an Prüfungen innerhalb der geforderten fünfjährigen fachspezifischen Berufserfahrung.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, wenn die Prüfsachverständigen Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und der Beschäftigte weisungsfrei ist. Auch nach der bisherigen Rechtslage wurde Eigenverantwortlichkeit von diesen Prüfsachverständigen nicht gefordert.

Bedienstete der öffentlichen Verwaltung dürfen technische Anlagen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ihrer Verwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit prüfen, wenn sie die dafür erforderliche Berufspraxis und Sachkunde besitzen. Der Begriff „öffentliche Verwaltung“ im *Absatz 3 Satz 1* enthält keine Aussage über die Rechtsform, in der die jeweiligen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden; er umfasst daher auch Eigenbetriebe. *Satz 2* stellt klar, dass diese Personen, da sie keine Prüfsachverständigen sind und nicht mit Außenwirkung tätig werden, nicht in der Liste nach § 6 Absatz 4 geführt werden.

Zu § 21 - Fachrichtungen

§ 21 regelt in *Satz 1* in Anlehnung an den Katalog des § 2 Absatz 2 Betriebs-Verordnung die Fachrichtungen, für die Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen anerkannt werden können. Nach *Satz 2* ist die Anerkennung nicht auf eine Fachrichtung beschränkt. Die Zahl der möglichen Anträge auf Anerkennung ist nicht mehr beschränkt. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Fachkunde nicht nachweisen (negatives Fachgutachten), wird das Anerkennungsverfahren beendet. Erst dann können Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu § 22 - Aufgabenerledigung

§ 22 regelt die Aufgabenerfüllung der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen. Die Beschränkung der Aufgabe in *Satz 1* auf die „öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 4 BetrVO“ stellt sicher, dass sich die Prüfung - und die damit einhergehende Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen - lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt. *Satz 2* verpflichtet die Prüfsachverständigen, sich von der Beseitigung der von ihnen festgestellten Mängel zu überzeugen und gegebenenfalls die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. *Satz 3* schreibt vor, dass die Prüfgrundsätze zu beachten sind.

Zum Fünften Teil (Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau)

Der Fünfte Teil regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 23), das Verfahren der Fachbegutachtung durch den zu beteiligenden Beirat (§ 24) und die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 25) entsprechend §§ 32 bis 34 BauPrüfVO.

Zu § 23 – Besondere Voraussetzungen

§ 23 regelt die besonderen Anerkennungsbedingungen für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt das Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Hochschule gleich. *Nummer 2* regelt die erforderliche Berufspraxis. Nach *Nummer 3* muss die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen; die Details der Nachweisführung werden in § 24 Satz 1 geregelt. *Nummer 4* enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die zusätzlich die in § 4 Satz 2 Nummer 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht. *Satz 2* sieht die fachgutachterliche Einschaltung eines Beirats vor, der - wie bisher - bei der Bundesingenieurkammer angesiedelt ist. *Satz 3* regelt die besondere Erklärungspflicht.

Absatz 2 enthält eine im Wesentlichen § 20 Absatz 2 nachgebildete Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2. Auch nach der bisherigen Rechtslage war die Eigenverantwortlichkeit dieser Prüfsachverständigen nicht gefordert.

Zu § 24 - Verfahren

Satz 1 schreibt die Details der Nachweisführung vor. *Satz 2* stellt klar, dass sich das Fachgutachten des Beirats (nur) auf die fachlichen Anerkennungsbedingungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezieht. Nach *Satz 3* sind die Vorschriften für das Prüfungsverfahren (§ 12) über die Begründungspflicht (§ 12 Absatz 1 Satz 3) und die Wiederholung (hier: der Begutachtung) entsprechend anzuwenden.

Zu § 25 - Aufgabenerledigung

§ 25 regelt die Aufgabenwahrnehmung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau. Die oder der Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau prüft und bescheinigt auf Veranlassung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Baugrundangaben und Gründungsannahmen.

Satz 1 präzisiert die Gegenstände der Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau und passt ihn in das System der Prüfsachverständigen ein. Nach *Satz 2* gilt die Regelung über die Heranziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in § 13 Absatz 5 entsprechend.

Zum Sechsten Teil (Vergütung)

Der Sechste Teil regelt die Vergütung für die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und die Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen. Der *erste Abschnitt* umfasst die Vergütungsregelungen für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit sowie für die Prüffämter. Der *zweite Abschnitt* enthält Vergütungsregelungen für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz, der *dritte Abschnitt* die für die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und der *vierte Abschnitt* die für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

Zu § 26 - Allgemeines

§ 26 entspricht § 14 BauPrüfVO. Nachdem in ihm allgemeine Grundlagen für die Vergütung der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen geregelt sind, wird die bisherige Überschrift „Vergütung der Prüffingenieure“ durch „Allgemeines“ ersetzt.

Absatz 1 dokumentiert, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für ihre Leistungen eine Gebühr erhalten.

Absatz 2 stellt klar, dass – entsprechend dem Äquivalenzprinzip – neben der Vergütung auf der Basis von anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse grundsätzlich auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen kann. Bei der Gebührenermittlung wird auf anrechenbare Bauwerte Bezug genommen. Die in Anlage 1 enthaltenen durchschnittlichen Kubikmeterpreise, die auf Erfahrungswerten beruhen und daher generalisierend als bei den jeweiligen Gebäudearten regelmäßig entstehende Kosten angesehen werden können, werden als „anrechenbare Bauwerte“ bezeichnet. Die generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelung ist erwünscht, weil eine bestimmte Prüfleistung landesweit den-

selben Wert hat und haben muss, da andernfalls ein unerwünschter Preiswettbewerb unter den Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren einsetzen könnte. *Satz 2* begründet eine ausdrückliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für jeden Auftrag den zeitlichen Prüfaufwand festzuhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn sich bei der Abrechnung nach anrechenbaren Bauwerten und Bauwerksklassen herausstellen sollte, dass die ermittelte Vergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand steht (vgl. § 29 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1).

Absatz 3 regelt den Vergütungsanspruch der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs bei Abbruch der Prüfung aus Gründen, die von der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur nicht zu vertreten sind. Danach wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

Absatz 4 definiert, wer Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner und wer Gebührengläubige oder Gebührengläubiger ist. Schuldnerin oder Schuldner ist danach, wer die Prüfung veranlasst hat. Damit wird klargestellt, dass auch bei einem Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn diejenige Person Gebührenschildnerin oder -schuldner bleibt, die die Prüfung beantragt hat. Die Regelungen zur Beitreibung der Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren verdeutlichen, dass es sich bei den Prüfgebühren um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt und nicht um Honorare einer Freiberuflerin oder eines Freiberuflers.

Absatz 5 Satz 1 macht deutlich, dass ein Nachlass auf die Gebühr nicht zulässig ist. Dass ein solcher Nachlass den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, regelt § 36 Absatz 2. *Satz 2* stellt klar, dass hiervon die Regelungen des § 29 - beispielsweise der abweichenden Gebührenbemessung nach Absatz 4 - unberührt bleiben.

Die *Absätze 6 und 7* unterstreichen den Charakter der Gebühr als öffentlich-rechtliche Forderung, in dem Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure berechtigt sind, analog den Behörden eine Vorauszahlung auf die vermutlich entstehende Gebühr zu verlangen.

Absatz 8 regelt den Säumniszuschlag. Da die BauPrüfV nicht auf Grundlage des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erlassen wurde, sondern auf Grundlage der BauO Bln, erfolgt die Regelung eines Säumniszuschlages in der BauPrüfV selbst.

Zu § 27 – Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

§ 27 orientiert sich im Wesentlichen an § 15 BauPrüfVO. Neuregelungen erfolgen in der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 1) und bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte für die nicht in der Anlage 1 enthaltenen baulichen Anlagen (Absatz 2). Hier orientiert sich die BauPrüfV an der Brandenburgische Baugebührenordnung, um einheitliche Gebührenregelungen im gemeinsamen Prüfgebiet Berlin/Brandenburg zu gewährleisten.

Absatz 1 enthält Regelungen für die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte als Grundlage der Gebührenberechnung. Für bestimmte Gebäudearten sind in der Anlage 1 anrechenbare Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt aufgeführt. Diese auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Kubikmeterpreise wurden der Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO), Fassung September 2008, für das Bezugsjahr 2000 entnommen. Die Bauwerte sind entsprechend der M-PPVO durch Vervielfältigung mit der Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet, an die Entwicklung anzupassen. Die letztmalige Anpassung an den Preisindex erfolgte durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BauPrüfVO vom 11. April 2008 in einer Höhe von 10 %. Das Land Brandenburg hat sich 2009 an die Berliner Tabelle angepasst und zusätzlich in Abstimmung mit Berlin die Grenzen der Brutto-Rauminhalte für eingeschossige hallenartige Bauwerke von bisher 2.500 m³ auf 5.000 m³ angehoben und mit 5.000 m³ bis 20.000 m³ und 20.000 m³ bis 50.000 m³ sowie >50.000 m³ neue Bereiche definiert, die mit dieser Verordnung übernommen wurden. Dadurch wird eine einheitliche Handhabung der Gebührenberechnung durch die gemeinsame Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure BVS erleichtert.

Die *Nummer 11* weist die anrechenbaren Bauwerte für eingeschossige Hallen aus. Die *Nummern 11.1 bis 11.4* orientieren sich in vier Stufen an den Rauminhalten und unterscheiden ferner nach den Bauarten und nach dem Vorhandensein von nicht geringen Einbauten, wie Maschinenfundamenten oder Stützen, die in den Standsicherheitsnachweisen gesondert zu berücksichtigen sind.

e neue *Nummer 11.4* der Anlage 1 berücksichtigt künftig eingeschossige Hallen mit mehr als 50 000 m³ Rauminhalt und beseitigt damit die von der BVS geltend gemachte rechtliche Unklarheit. Auch bei Nummer 14 (mehrgeschossige Verkaufsstätten) und Nummer 15 (mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude) wird künftig auf eine Begrenzung der Brutto-Rauminhalte verzichtet.

Für eingeschossige hallenartige Gebäude werden die Grenzen der Brutto-Rauminhalte von bisher 2 500 m³ auf 5 000 m³ angehoben und mit 5 000 m³ bis 20 000 m³ bis 50 000 m³ sowie mehr als 50 000 m³ neue Bereiche definiert. Des Weiteren wird in Angleichung an das Land Brandenburg die Bauart „schwer und mit nicht geringen Einbauten“ eingeführt. Für den neuen Bereich der eingeschossigen Hallen mit mehr als 50 000 m³ Rauminhalt enthält die neue Nummer 11.4 ebenfalls degressiv abgeminderte anrechenbare Bauwerte. Die Abminderung um 8 Euro/m³ gegenüber der Nummer 11.3 berücksichtigt das große Volumen zu Gunsten der Bauherrin oder des Bauherrn.

Absatz 2 regelt die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte für die wenigen nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen. Bisher orientierte sich in diesen Fällen die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte an den Regelungen des § 62 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 1996). Die neue Berechnung der anrechenbaren Bauwerte als fiktive Werte auf Grundlage der Netto-Herstellungskosten erfolgt in Rechtsangleichung an das Land Brandenburg und ist in der Anwendung nicht nur einfacher, sondern liefert auch eindeutige anrechenbare Bauwerte. Die Anwendung der bisherigen Regelung aus dem Anwendungsbereich der HOAI führte wegen verschiedener Interpretationen in der Vergangenheit immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten. Durch die Rechtsangleichung an das Land Brandenburg wird eine effektive und einfache Berechnung der anrechenbaren Bauwerte ermöglicht. Nach *Satz 1* sind für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude 50 % der Netto-Herstellungskosten anzusetzen. *Satz 2* regelt, dass für sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude nach § 2 Absatz 2 BauO Bln sind (z. B. Traggerüste), wegen des wesentlich geringeren Ausbauanteils 60 % der Netto-Herstellungskosten anzusetzen sind. Folgerichtig sind nach *Satz 3* bei hoher maschinentechnischer Ausstattung dagegen nur 40 % der Netto-Herstellungskosten als fiktive anrechenbare Bauwerte anzusetzen. Nach *Satz 4* sind nicht die tatsächlichen Herstellungskosten, sondern die voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten heranzuziehen. Bei einem Antrag auf Baugenehmigung sind es die Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Baugenehmigung, die auch als Grundlage für die Ermittlung der Baugenehmigungsgebühr dienen. *Satz 5* stellt klar, dass Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen beim Ansatz der anrechenbaren Bauwerte nicht zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine einheitliche Vergütung gewährleistet, unabhängig davon, ob eine Bauherrin oder ein Bauherr in diesen Fällen billiger baut. Ansonsten würden sich in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Gebühren ergeben, obwohl die Prüfleistung gleich ist. *Satz 6* regelt die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte bei Umbauten und Aufstockungen. *Sätze 7 und 8* benennen die Grundlage für die Ermittlung der Netto-Herstellungskosten.

Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 3 BauPrüfVO. Der Mindestwert von 10 000 Euro entspricht dem Eingangswert der Gebührentafel (Anlage 3).

Absatz 4 beinhaltet wie bisher die Einstufung der zu prüfenden baulichen Anlagen entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen. Die Klasseneinteilung und die Beschreibung der Schwierigkeitsmerkmale entspricht der Anlage 2 der BauPrüfVO. Da die Bauwerksklassen dieser Verordnung den Honorarzonen nach § 50 HOAI 2009 weitestgehend entsprechen, wird ein Vergleich der Prüfgebühr mit dem Honorar für die Tragwerksplanung erleichtert.

Absatz 5 regelt die Festlegung der Grundlagen der Gebührenberechnung durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle nach § 30. Durch die Einschaltung dieser mit Fachleuten besetzten Stelle ist eine ordnungsgemäße Gebührenberechnung gewährleistet.

Zu § 28 – Berechnungsart der Vergütung

Absatz 1 Satz 1 entspricht sinngemäß § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauPrüfVO, wobei der dortige Verweis auf die alternative Vergütung nach Zeitaufwand bereits in § 26 Absatz 2 übernommen wurde. In *Satz 1* wird auch klar gestellt, dass sich aus der Anlage 3 zunächst eine *Grundgebühr* ergibt. In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Übernahme der mit dem Baupreisindex aktualisierten Gebührentafel der M-PPVO ist eine wesentliche Grundlage für die Vergleichbarkeit der Prüfgebühren in Berlin mit den Prüfgebühren anderer Länder. Nach *Satz 2* sind Zwischenwerte wie bisher zu interpolieren.

Absatz 2 entspricht § 16 Absatz 2 BauPrüfVO. *Satz 1* regelt die Voraussetzungen für eine getrennte Ermittlung der Gebühr, wenn eine Prüfung mehrere bauliche Anlagen umfasst. *Satz 2* regelt die Zusammenfassung der anrechenbaren Bauwerte mehrerer baulicher Anlagen, die der gleichen Bauwerksklasse angehören und auch in statisch-konstruktiver Hinsicht vergleichbar sind. Die Gebühr ist in diesem Fall wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln.

Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 3 BauPrüfVO. Es wird die Gebühr für mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile geregelt. In die Wiederholungsgebühr ist der Gebührenansatz für die Prüfung von Nachträgen nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 nicht einzubeziehen; andererseits wird die Einbeziehung des „Umbauzuschlages“ nach § 29 Absatz 2 ermöglicht.

Absatz 4 präzisiert wie bisher die Gebühr für mehrere gleichartige Bauabschnitte mit denselben Standsicherheitsnachweisen und Nachweisen der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile. In die Wiederholungsgebühr wird die Gebühr für die Prüfung von Nachträgen nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 nicht mit einbezogen.

Absatz 5 entspricht § 16 Absatz 5 BauPrüfV.

Zu § 29 – Höhe der Gebühren

§ 29 regelt die Gebührenanteile für die einzelnen Prüf- und Überwachungsleistungen.

Absatz 1 entspricht § 17 Absatz 1 BauPrüfVO. Die Nummern 1 bis 6 listen die Prüfleistungen auf, die durch einen festen Gebührensatz vergütet werden. Die neue Unterteilung der Nummer 4 ist redaktioneller Art. Nach Nummer 3 ist der Gebührenansatz für die Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile auf höchstens ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr beschränkt. Die Beschränkung dieses Gebührenansatzes ist erforderlich, da mit einem höheren statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad nicht unbedingt auch die Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile schwieriger werden. In dieser Vergütungsregelung ist die Prüfung der Konstruktionszeichnungen bis zur Feuerwiderstandsfähigkeit F 30 eingeschlossen. Für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen bei einer Feuerwiderstandsfähigkeit höher als F 30 wurde der Aufwand bisher unterschätzt. *Nummer 6* regelt den Gebührenansatz für die Prüfung einer Lastvorbereitung; für eine Lastvorprüfung der Genehmigungsplanung gibt es keinen Gebührentatbestand.

Absatz 2 regelt entsprechend § 17 Absatz 2 BauPrüfV die Gebührerhebung für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen. Je nach Höhe des zusätzlichen Aufwands ist ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehen. Die Angabe eines Differenzierungsmaßstabes für die Festlegung der Gebühr ist nicht notwendig, da nach § 29 Absatz 5 Satz 4 der zeitliche Aufwand für jeden Auftrag festzuhalten ist.

Absatz 3 enthält wie bisher eine Regelung für den Fall, dass rechnerische Nachweise der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht. Hierfür ist ein Zuschlag bis zur Hälfte der Grundgebühr möglich. Die Höhe des Zuschlages ist nach dem zeitlichen Aufwand zu bemessen, der nach § 29 Absatz 5 Satz 4 für jeden Auftrag festzuhalten ist.

Absatz 4 entspricht - redaktionell angepasst - § 17 Absatz 4 BauPrüfVO. Diese Gebührenregelung kann in besonderen Fällen z. B. bei Kraftwerken zum Tragen kommen. Beim besonderen Fall soll zum einen der besondere Schwierigkeitsgrad einer Prüfung – also ein Schwierigkeitsgrad, der auch gegenüber dem Schwierigkeitsgrad der höchsten Bauwerksklasse außergewöhnlich ist - und zum anderen die erweiterte Leistung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen hinausgeht, berücksichtigt werden. Hierfür sollte in erster Linie die Prüfung neuartiger Konstruktionen in Betracht kommen, deren statisches Verhalten besonderer, über das Übliche weit hinausgehender Untersuchungen und wissenschaftlicher Überlegungen bedarf. Der besondere Fall stellt eine eigene Regelung dar und ist - auch im Falle niedriger Gebühren oder Honorare - unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden. Die Abgrenzung des besonderen Falles gegenüber Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 (Vergütung nach Zeitaufwand) ergibt sich durch den besonderen Aufwand und das besondere Risiko, das mit der Vergütung nach Zeitaufwand nicht abgegolten werden kann.

Absatz 5 regelt die Vergütung nach Zeitaufwand für Prüfleistungen, für die sich über anrechenbare Bauwerte keine angemessenen Gebühren ermitteln lassen. *Nummer 1* entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 5 Nummer 1 BauPrüfVO, enthält jedoch zusätzlich eine Regelung für Leistungen, bei denen die

über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Absätze 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen (z.B. bei sehr langen Spundwänden in gleicher Ausführung). *Nummer 2 bis 5* entspricht § 17 Absatz 5 Nummer 2 bis 5 BauPrüfVO. Neu aufgenommen wurde *mit Nummer 6* die Vergütung der Überwachung der Bauteile, die einer Prüfung der Feuerwiderstandsdauer unterliegen. Nach § 13 Absatz 8 gehört die Überwachung dieser Bauteile zu den Aufgaben der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs und ist demzufolge zu vergüten. *Nummer 7* entspricht § 17 Absatz 5 Nummer 6 BauPrüfVO. Durch diese Auffangregelung wird klargestellt, dass alle übrigen Prüfleistungen, für die es eine spezielle Vorschrift über die Gebührenhöhe nicht gibt, nach Zeitaufwand vergütet werden. Die neue *Nummer 8* berücksichtigt die Vergütung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise Fliegender Bauten nichtmaschineller Art; diese Prüfung erfolgt im Land Berlin nach § 15 Absatz 3 Satz 2 im Rahmen der Ausführungsgenehmigung durch Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau.

Absatz 5 Sätze 2 bis 5 behält inhaltlich die Regelungen des § 17 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 BauPrüfVO bei. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. Der anzusetzende Zeitaufwand ist auf die Zeit beschränkt, die üblicherweise eine entsprechend ausgebildete Fachkraft benötigt.

Absatz 6 entspricht § 17 Absatz 5 Satz 6 BauPrüfVO.

Zu § 30 – Bewertungs- und Verrechnungsstelle

§ 30 entspricht § 18 BauPrüfVO und gibt vor, dass sich die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit zur Bewertung, Berechnung und Erhebung der Gebühren einer gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle zu bedienen haben. Da nach § 13 Absatz 1 ausschließlich die Bauherrin oder der Bauherr und nicht mehr die Bauaufsichtsbehörde oder das Bautechnische Prüfamt die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen veranlassen, wird mit dieser Stelle ein einheitlicher Vollzug der Vergütungsregelungen dieser Verordnung gewährleistet. Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit der Länder Berlin und Brandenburg bedienen sich einer gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle. Bei den Gebührenregelungen beider Länder erfolgte inzwischen eine weitgehende Rechtsangleichung.

Zu § 31 – Vergütung der Prüffämter

§ 31 entspricht § 38 BauPrüfVO. Die Höhe der Gebühr für Prüf- und Überwachungsaufgaben bei einzelnen Bauvorhaben bemisst sich auf derselben Grundlage, die die Vergütung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit regelt. Für Typenprüfungen ist die zweifache Gebühr zu erheben, da es sich dabei um eine Wertgebühr handelt, die den wirtschaftlichen Gegenwert der Typenprüfung - der höher ist als bei einer herkömmlichen Einzelprüfung - berücksichtigen soll.

Zu § 32 – Umsatzsteuer, Fälligkeit

§ 32 entspricht inhaltlich § 19 BauPrüfVO.

Absatz 1 regelt, dass die Gebühr die Umsatzsteuer einschließt. Durch eine gesonderte Ausweisung der anfallenden Umsatzsteuer kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sofern die Bauherrin oder der Bauherr dazu berechtigt ist.

Absatz 2 legt fest, dass die der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit zustehende Vergütung mit Eingang des Gebührenbescheides fällig wird. Es wird verdeutlicht, dass Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure sofortigen Anspruch auf Bezahlung ihrer erbrachten Leistung haben und nicht - wie in manchen Fällen geschehen - unzumutbar lange auf ihre Vergütung warten müssen. Ergänzend wird klargestellt, dass eine Berichtigung der Gebührengrundlagen bis zum Erlass des Gebührenbescheides geltend gemacht werden kann.

Zu § 33 – Vergütung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 33 entspricht - redaktionell gestrafft - §§ 25 bis 27 BauPrüfVO und enthält Vergütungsregelungen für die Prüffingenieure für Brandschutz. Satz 1 regelt die Höhe der Gebühren für Prüf- und Überwachungsleistungen sowie die Vergütung nach Zeitwand. *Nummer 4 Halbsatz 2* stellt klar, dass Ermäßigungen

oder Erhöhungen, die bei Prüfleistungen in Betracht kommen können (§ 29 Absatz 4), nicht auf Überwachungsleistungen übertragbar sind.

Satz 2 regelt, dass bestimmte für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit geltende Regelungen analog für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz gelten. Unter anderem sind dies die unzulässige Gewährung von Nachlässen (§ 26 Absatz 5), die Grundlagen für die Berechnung nach Zeitaufwand (§ 29 Absatz 5 Sätze 2 bis 5), der Ansatz und die Berechnung der Mindestgebühr (§ 29 Absatz 6), die Regelungen für die Ausweisung der Umsatzsteuer, für die Fälligkeit der Gebühr (§ 32). Wird der Brandschutznachweis von der Bauaufsichtsbehörde geprüft, versteht sich der Stundensatz als reine Gebühr in Höhe von 74 Euro; eine Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird demzufolge auch nicht gesondert ausgewiesen.

Satz 3 enthält eine Regelung für die Vergütung der Bauaufsichtsämter, sofern diese nach § 11 Absatz 1 Bauverfahrensverordnung Brandschutznachweise prüfen.

Zu §§ 34 und 35 – Vergütung für die Prüfsachverständigen

§ 34 regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen, § 35 die der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau. Prüfsachverständige erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, das nach Zeitaufwand abgerechnet wird. Der Stundensatz beträgt – wie bei den Prüffingenieurinnen – 74 Euro. Die Ausführungen zu § 33 gelten sinngemäß.

Zum Siebten Teil (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 36 - Ordnungswidrigkeiten

§ 36 regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Absatz 1 übernimmt - redaktionell gestrafft - der Sache nach die in § 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BauPrüfVO enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände und ergänzt sie um die Sanktion für die unberechtigte Ausstellung von Berichten, die nur von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur ausgestellt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung auch für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure ist erforderlich, da diese nicht mehr im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 43 Absatz 1 Nummer 4 BauPrüfVO und enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der den Verstoß gegen § 26 Absatz 5 sanktioniert. Die Regelung ist erforderlich, weil Prüfsachverständige unmittelbar gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abrechnen und sich nicht zwingend einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen müssen (vgl. § 30); insoweit muss etwaigen Missbräuchen wirksam vorgebeugt werden.

Zum Achten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Der Achte Teil enthält Übergangsregelungen für bereits anerkannte Prüffingenieure und Sachverständige (§ 37) und regelt das Inkrafttreten (§ 38).

Zu § 37 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 entspricht - bis auf den Wegfall des Absatzes 3 - § 44 BauPrüfVO. Absatz 3 entfällt, da die Übergangsregelung für diese Sachkundigen Personen bereits am 1. Januar 2008 abgelaufen ist. Absätze 1 bis 6 treffen Regelungen für den Übergang für Rechte und Bestimmungen aus bestehenden Regelungen (insbesondere bestehende Anerkennungen, laufende Anerkennungsverfahren und noch ausstehende Gebühren).

Zu § 38 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 38 regelt das Inkrafttreten. Die BauPrüfV trat gleichzeitig mit der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten (FIBauÜV) in Kraft, deren Regelungen bisher in der BauPrüfVO integriert waren.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 1)

Anlage 1 entspricht im Grunde der Anlage 1 BauPrüfVO, jedoch mit folgendem Unterschied: Die *Nummer 11* weist die anrechenbaren Bauwerte für eingeschossige Hallen aus. Die *Nummern 11.1. bis 11.4* orientieren sich in vier Stufen an Rauminhalten und unterscheiden ferner nach den Bauarten und nach dem Vorhandensein von nicht geringen Einbauten - wie Maschinenfundamente oder Kranbahnen -, die in den Standsicherheitsnachweisen gesondert zu berücksichtigen sind. Die Grenzen der Brutto-Rauminhalte werden von bisher 2.500 m³ auf 5.000 m³ angehoben und mit 5.000 m³ bis 20.000 m³ und 20.000 m³ bis 50.000 m³ sowie >50.000 m³ neue Bereiche definiert. Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten nach der *Nummer 14* sowie mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden nach der *Nummer 15* entfällt die Begrenzung auf Bruttorauminhalte mit nicht mehr als 50 000 m³. Die neue Regelung erfolgt in Rechtsangleichung mit dem Land Brandenburg und erlaubt eine einfache effektive Berechnung von eindeutigen Bauwerten. Bei Hallenbauten mit Kränen sind wie bisher für die von der Kranbahn überstrichene Fläche 38 €/m² als Zuschlag hinzuzurechnen.

Zu Anlage 2 (§ 27 Absatz 4 Satz 1)

Anlage 2 entspricht - bis auf eine redaktionelle Änderung in der Bauwerksklasse 3 aufgrund der HOAI 2009 - vollinhaltlich der Anlage 2 der BauPrüfVO.

Zu Anlage 3 (§ 28 Absatz 1 Satz 1)

Anlage 3 entspricht vollinhaltlich der Anlage 2 der BauPrüfVO.

Zu Anlage 4 (zu Anlage 1, letzter Absatz)

Die für die Berechnung der Brutto-Rauminhalte maßgebliche *Anlage 4* wird an die redaktionelle Neufassung der DIN-1:2005-2 angepasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Die bisherige **Anlage 5** entfällt. Die Gebühren für Fliegende Bauten sind in der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten (FIBauÜV) enthalten, die gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft trat.